

Reglement

über die Benutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckgebäude, der Schulanlagen, Aussensportanlagen und Spielplätze.

I. Allgemeines

Art. 1

		Zuständigkeit:
Es stehen zur Verfügung:		
Im Mehrzweckgebäude 1980:	Kindergarten Feuerwehrmagazin	Gemeindeverwaltung Gemeinderat / Feuerwehrkommission
Im Mehrzweckgebäude 1973:	Turnhalle Bühne Vereinszimmer Küche Geräteraum innen Geräteraum aussen Duschanlagen & Garderoben Lehrerzimmer WC-Anlagen	Gemeindeverwaltung
Aussenanlagen:	Hartplatz Spielwiese Leichtathletikanlage	Gemeindeverwaltung
Im Schulhaus:	Sitzungszimmer Lehrerzimmer Schulräume WC-Anlagen	Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung
Aussenanlagen:	Pausenplatz mit Unterstand	Gemeindeverwaltung
Zivilschutzräume		Gemeinderat

Art. 2

Die unter Art. 1 aufgeführten Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch Organisationen benutzt werden. Bei Kollisionen haben die Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrecht.

Art. 3

Gesuche müssen schriftlich und rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Durchführung der Anlässe eingereicht werden. Zweck des Anlasses, Benutzungszeitraum und belegte Anlagen müssen aufgeführt sein. Das entsprechende Formular kann auf der Gemeindehomepage www.schupfart.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gesuche sind an die zuständige Behörde gem. Art. 1 zu richten. Räumlichkeiten und Anlagen stehen der Schule und ortsansässigen Institutionen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.

Für die regelmässige Belegung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulbetrieb erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungs-Plan. Darin werden die genauen Zeiten festgehalten. Wünsche für Änderungen oder Neuzuteilungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

II. Allgemeine Bedingungen

Art. 4

Es dürfen nur die Anlagen und Räume benutzt werden, auf die sich die Bewilligung bezieht. Die festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden.

Einschränkende
Bewilligung

Art. 5

Der Schulunterricht darf durch die Benutzung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

Störung des
Schulunterrichts

Art. 6

Den Benutzern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Reinlichkeit und Sorgfalt, insbesondere auch in den WC's und Duschanlagen. Während eines Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

Sorgfaltspflicht

Art. 7

Für die Bühnenbeleuchtung und die Lautsprecheranlage sind der Bühnenmeister oder sein Stellvertreter zuständig. Die Verdunkelungsstoren, Ventilatoren und die Heizung bedient nur der Hauswart oder eine durch ihn instruierte Person.

Bedienung der
Einrichtungen

Art. 8

1. Die Anlagen stehen ausserhalb der Hauptreinigung, welche vom Hauswart bekannt gegeben und von der Gemeinde publiziert wird, das ganze Jahr zur Verfügung. Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache der Benutzer. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Ebenso ist jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm zu vermeiden (Ruhezeiten beachten).
2. Das Musizieren im Freien nach 22.00 Uhr braucht vom Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung.

Benützung-
perioden

Art. 9

An bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den von ihnen verursachten Schaden. Eventuelle Vorkommnisse sind umgehend dem Hauswart zu melden. Übermässige Verunreinigungen, die vom Hauswart behoben werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Beschädigungen
Haftung
Meldepflicht

Art. 10

Die Velos, Autos und Motorräder sind an den zugewiesenen Orten abzustellen bzw. zu parkieren. Der Veranstalter hat die Verkehrsregelung und die Parkordnung zu organisieren. Parkieren auf oder Befahren von Rasenflächen und Anlagen ist verboten. Der Platz vor dem Feuerwehrmagazin muss abgesperrt werden. Das notwendige Absperrmaterial kann bei der Feuerwehr bezogen werden.

Parkieren von
Fahrzeugen

Art. 11

Für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen der Räume und der Haupteingänge sind die Benutzer verantwortlich. Sporadische Benutzer sprechen sich mit dem Hauswart ab.

Schliessung
durch die
Benutzer

Art. 12

1. Dorfvereine, welche die Lokalitäten bei Proben und Übungen regelmässig benutzen, entrichten keine Gebühr.
2. Jedem Dorfverein steht die Mehrzweckhalle ohne Bezahlung der Grundgebühr zur Verfügung.
3. Für besondere Anlässe von anderen Vereinen oder Institutionen sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten.

Unentgeltliche
und entgeltliche
Benutzung

Art. 13

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt (s. Art. 27, Abs 3).

Rauchverbot

Art. 14

Abfälle sind im vorhandenen Container zu deponieren. Die Abfallgebühr wird in Abfall Rechnung gestellt.

III. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Turnhalle, Hartplatz und Spielwiese

Art. 15

In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen geturnt werden. Turnschuhe, die schwarze Striche auf dem Boden hinterlassen, sind unzulässig. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu wechseln. Nagel- und Zapfenschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.

Betreten der Innen- und Aussenanlagen

Art. 16

Benutzte Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dergleichen sind schützende Unterlagen zu verwenden. Geräte und Matten sind an die Übungsorte zu tragen oder zu fahren. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen im Freien verwendet werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Es darf in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Gerätebenutzung in der Halle

Art. 17

Den Vereinen ist nicht gestattet, ohne schriftliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung, die der Gemeinde gehörenden Turngeräte an auswärtige Vereine auszuleihen oder zu anderen als den üblichen Turnzwecken zu verwenden.

Ausleihe von Geräten

Art. 18

1. Die Spielwiese darf bei durchnässtem Boden nicht benutzt werden. Anweisungen des Hauswirts beachten.
2. Das Aufstellen von Aussenhallen/-Bauten ist bewilligungspflichtig.

Benutzung der Anlagen

Art. 19

Der ordentliche Eingang für Turn- und Sportvereine ist im Untergeschoss Ost der Turnhalle.

Eingang

Art. 20

Dauerbenutzer (Dorfvereine) erhalten, gegen Unterschrift und Bezahlung eines Depots von CHF 100.00, vom Hauswart einen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Der Depot-Leistende haftet für die entgegengenommenen Schlüssel. Es ist strikte untersagt, den Schlüssel weiterzugeben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.

Schlüssel

Art. 21

Jeder Verein haftet für vereinseigenes Material selbst. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Ausserhalb des Schulbetriebes haften die Eltern. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzer oder Zuschauer erleiden, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Haftung

IV. Besondere Vorschriften für Anlässe in der Turnhalle und in den Gemeinderäumlichkeiten der Mehrzweckanlagen

Art. 22

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen usw., stehen die Räumlichkeiten den Proben betreffenden Vereinen gemäss Bewilligungspraxis der Behörde zur Verfügung. Für Proben vor Veranstaltungen hat jeder Verein die Möglichkeit, 3 Wochen vor der Veranstaltung die Halle inkl. Bühne wie folgt zu benützen:

3 Wochen vorher 2 Mal,

2 Wochen vorher 3 Mal und

1 Woche vorher 4 Mal.

Es ist zu beachten, dass ein anderer Verein nicht mehr als zwei Mal tangiert wird. Der Musikgesellschaft werden vor Musikfesten mit Bewertung 2 Proben in der Turnhalle bewilligt; wahlweise in 14 Tagen je einen Abend pro Woche oder in einer Woche 2 Abende.

Diese und weitere Probedaten sind 5 Wochen vor dem Anlass mit den betroffenen Vereinen abzusprechen.

Art. 23

Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung, inkl. Abdecken des Bodens Bodenschutz der Turnhalle mit dem vorhandenen Schutzbelag, ist Sache des betreffenden Bestuhlung Veranstalters. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts, wobei die Verrechnung über den Hauswart erfolgt.

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist der Hauswart zuständig. Er kann eine verantwortliche Person instruieren.

Für die Benutzung der Bühne und der elektrischen Anlagen sind die Anweisungen des Bühne Bühnenmeisters zu befolgen.

Die Räumlichkeiten dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Es sind jedoch nur Dekorationen bestehende Aufhängevorrichtungen zu benutzen. Dekorationen mit Brandgefährdung sind verboten.

Art. 24

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche im Mehrzweckgebäude gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Veranstalter hat sowohl den Boden wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben. Für das Anschliessen fremder Geräte ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

Art. 25

Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Haftung
Garderobe

Art. 26

Sieht die Bewilligung nichts anderes vor, so ist die Turnhalle mit den dazugehörenden Räumen spätestens vor Aufnahme des planmässigen Turnbetriebes in einwandfrei geputztem Zustand abzugeben. Die Abnahme der gereinigten Räume wird durch den Hauswart vorgenommen.

Rückgabe der
Anlagen
Reinigung

Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat.

Beschädigungen werden durch die Gemeinde, auf Kosten des Benutzers, unverzüglich in Ordnung gebracht.

Beschädigungen
Instandstellung

Art. 27

Jeder Veranstalter von Anlässen ist für die Brandwache, gemäss den entsprechenden Weisungen des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission, selber verantwortlich. Er muss den Feuerwehr-Kommandanten kontaktieren und dessen Weisungen befolgen. Es sind nur Feuerwehrleute aus der Feuerwehr Oberes Fischingertal zulässig. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 28

Für die Benutzung der unter Art. 1 aufgeführten Räumlichkeiten werden gemäss Art. 12 und gemäss Anhang Gebühren erhoben.

Art. 29

Für Anlässe mit Bewirtung, ist beim Gemeinderat die die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass, mindestens 14 Tage vor dem Anlass, wie folgt zu melden:

- a) der Gemeinde – Anmeldung Wirtetätigkeit, gemäss § 6, Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung, gemäss § 11a GGG) und
- b) dem Amt für Verbraucherschutz – Lebensmittelkontrolle, Meldepflicht nach Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016.

Das gemeinsame Meldeformular «Kleinhandelsbewilligung für Einzelanlässe» steht beim Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz in Aarau, online zur Verfügung:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Nach Möglichkeit sind ortsansässige Lieferanten zu berücksichtigen. Das Beschaffen der Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Benutzer der Anlagen, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, werden vom Gemeinderat verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann die zuständige Bewilligungsbehörde sie von der weiteren Benutzung ausschliessen. Für Schäden - auch solche von Drittpersonen - haften die Benutzer.

Verwarnung
Sperrung wegen
Widerhandlung
Haftung

Art. 31

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es kann jederzeit geändert und ergänzt werden. Bei Änderungen werden Schulpflege und Vereine angehört.

Anpassungsentscheide durch Gemeinderat:

3. Oktober 2016 und 29. Januar 2018 sowie 12. November 2018.

Schupfart, 15. November 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. René Heiz

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Jacqueline Stöcklin